



STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 129

KERNSTADT

2. ÄNDERUNG JOSEFSTRASSE / AM SCHWIBBOGEN

A. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

WA

= Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Zulässig sind gemäß Abs. 2 Wohngebäude. Nicht zulässig sind die Nutzungen gem. Abs. 2 und die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. Abs. 3.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß §§ 16 - 21a BauNVO

- 0.8 = Geschossflächenzahl
- 0.4 = Grundflächenzahl
- II = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- FH max. = max. Firsthöhe, bezogen auf OK Straße vor dem Gebäude
- max. 2 WO = Je Wohngebäude sind max. 2 Wohnungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zulässig.

BAUWEISE, BAUGRENZEN gemäß §§ 22 und 23 BauNVO

- E = Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Baugrenze

SONSTIGE PLANZEICHEN

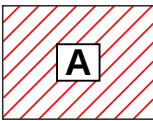
- = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

B. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Garagen gemäß § 12 BauNVO sind gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO ab einem Mindestabstand von 5,00 m gemessen von der Straßenbegrenzungslinie zulässig.

C. ZUORDNUNG VON FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH VON EINGRIFFEN IN NATUR UND LANDSCHAFT gemäß § 9 Abs. 1a BauGB

Den schraffierten und mit A gekennzeichneten Flächen werden als Ausgleich die Flächen und Maßnahmen auf den folgenden von der Stadt Lippstadt bereitgestellten Flächen zugeordnet:



- Lage: Gemarkung Hörste, Flur 5, Flurstücke 148, 167 und 190 südlich Hörster Straße, östlich der Straße Am Lämmerbach
Flächengröße: 4014 qm
- Eigentümer: Stadt Lippstadt
- Maßnahmen: Umwandlung von 4014 qm Acker in Extensivgrünland
Pflanzung von 8 Kopfbäumen (Salix alba, Salix viminalis) als 8-10er Steckholz
Anlage einer 4-reihigen Hecke aus standortgerechten Laubgehölzen entlang der Hörster Straße
- Zuordnungsgröße: Für den Bebauungsplan Nr. 129 werden 3090 qm Ausgleichflächen zugeordnet.

= Von der Zuordnung betroffene Flächen

D. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Flurstücksgrenze
- vorhandener Höhenpunkt über NN 76,45m

E. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 BauONW

- 1. Dächer
 - a) Zulässige Dachform und Dachneigung
 - SD = Satteldach/Walmdach mit einer Dachneigung von 45 - 55°
 - ZD/WD = Zelt Dach mit einer Dachneigung von 15 - 30°
 - b) Dachaufbauten, Dacheinschnitte
 - Die Länge der Dachaufbauten und Dacheinschnitte darf in der Summe 2/3 der Dachlänge nicht überschreiten. Von Dachgrate, Dachkehlen und Gesimsen haben Dachaufbauten bzw. -einschnitte einen Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.

F. HINWEIS

- 1. Altlasten
 - Für den im Bebauungsplan gekennzeichneten Bereich sind bei der Bebauung folgende Hinweise zu beachten:
Nach dem Ergebnis einer Gefährdungsabschätzung sind bei der Bebauung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, folgende Maßnahmen erforderlich:
-Aushubmaterial ist hinsichtlich des Entsorgungsweges gutachterlich zu bewerten.
-Bei der Bebauung ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die vorhandenen Methanaustragungen nicht in Gebäude oder sonstige Räume eindringen können und explosive Methangasgemische entstehen können.
-Bei den auch an der Oberfläche belasteten Böden ist durch geeignete Maßnahmen (Bodenauftrag, Versiegelung) sicherzustellen, dass ein Kontakt mit dem belasteten Bodenmaterial ausgeschlossen ist.
-Bei der Bebauung der Flächen, deren Böden mit erheblich umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, können Schutz-, Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen und Vorkkehrungen erforderlich werden, die mit zusätzlichen Kosten für die Bauherren verbunden sind.
- 2. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750 FAX: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).
- 3. Wenn bei der Durchführung von Erdarbeiten der Bodenaushub eine Verfärbung aufweist oder verdächtige Gerüche oder Gegenstände festgestellt werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und das Bauaufsichtsamt zu verständigen.

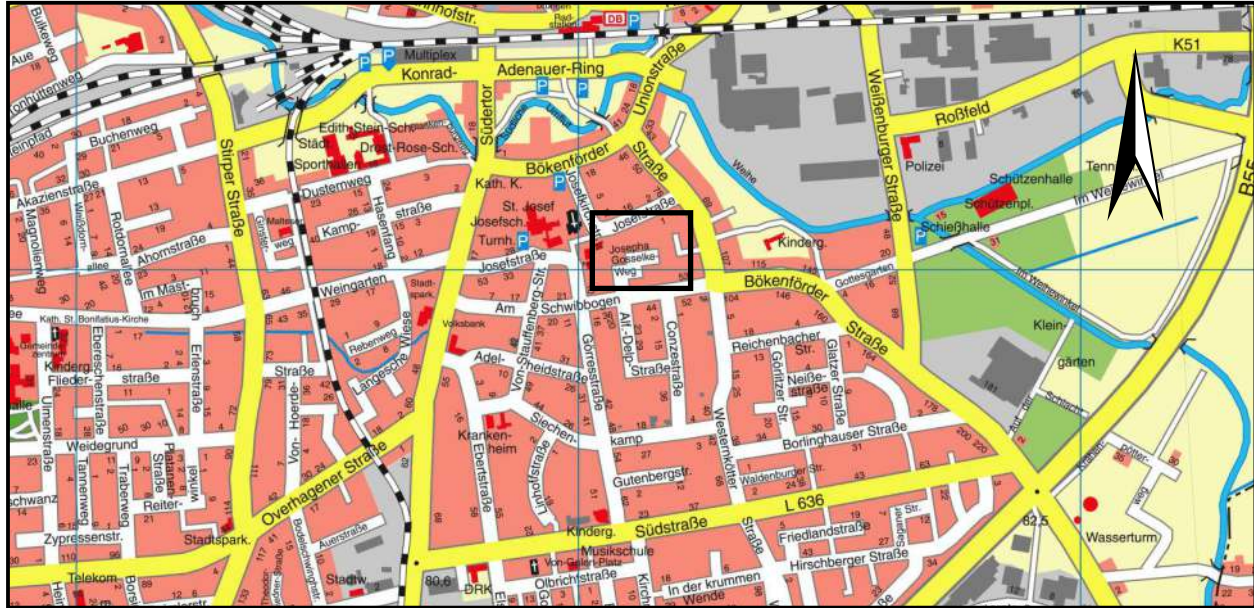
Der Bebauungsplan besteht aus dem Titelblatt (Blatt 1) und einem Kartenblatt (Blatt 2). Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Blättern beurkundet.

Lippstadt, den 24.01.2012

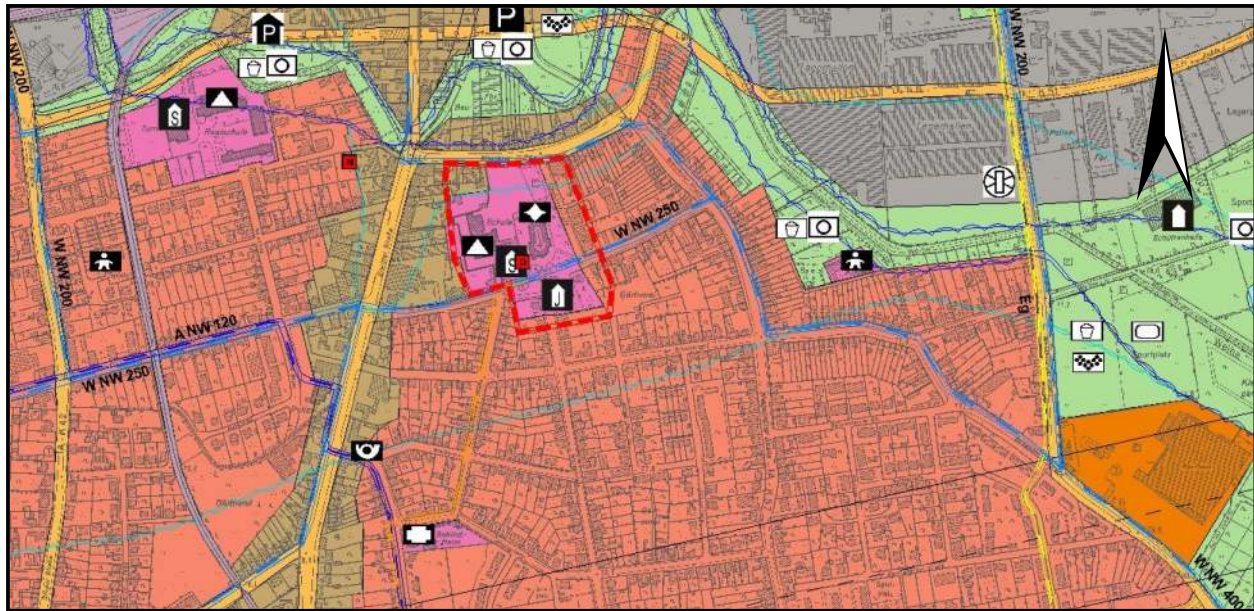
L.S.

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Horstmann
(Horstmann)
Fachbereichsleiter



BLATTEINTEILUNG
Geltungsbereich: Kreis Soest, Stadt Lippstadt
Gemarkung Lippstadt; Flur 48
M.: 1 : 15000



AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
M.: 1:10000



STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 129

2. ÄNDERUNG JOSEFSTRASSE / AM SCHWIBBOGEN

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.
Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht.

Lippstadt, den 24.01.2012

L.S.

Fachdienst
Geo Service und Wertermittlung

gez. Kißler
(Kißler)
Fachdienstleiter

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 24.01.2012

L.S.

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Horstmann
(Horstmann)
Fachbereichsleiter

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Betroffenen an der Bauleitplanung gemäß § 13 BauGB hat vom 02.01.2012 bis 03.01.2012 stattgefunden.

Lippstadt, den 24.01.2012

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Horstmann
(Horstmann)
Fachbereichsleiter

INKRAFTTRETEN

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes habe ich gemäß § 10 BauGB am 19.05.2012 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Lippstadt, den 21.05.2012

Der Bürgermeister

gez. Sommer

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Fachbereich
Stadtentwicklung und Bauen

Fachdienst
Stadtplanung und Umweltschutz

gez. Horstmann
(Horstmann)
Fachbereichsleiter

gez. Voigt
(Voigt)
kom. Fachdienstleiter

ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Lippstadt hat gemäß §13 BauGB in der Sitzung vom 22.03.2012 die Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Lippstadt, den 23.03.2012

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Horstmann
(Horstmann)
Fachbereichsleiter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT GEMÄSS

§ 13 in Verbindung mit § 3 Abs.2 BauGB in der Sitzung vom 26.03.2012 die vorgebrachten Gedanken und Anregungen geprüft und die 2. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 27.03.2012

Der Bürgermeister

gez. Sommer
Der Bürgermeister

gez. Rubart
Schriftführer

Titelblatt	Plan - Nummer	Erstellt am: 23.01.2012
Blatt 1	01. 129 - 2	geändert am: geändert am:

Der Bebauungsplan besteht aus 3 Blättern